

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

175 (28.7.1869)

Beilage zu Nr. 175 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 28. Juli 1869.

Deutschland.

Berlin, 25. Juli. Die Ankündigung der „Provincial-Korrespondenz“ in Betreff der Reformabsichten der Regierung scheint im Allgemeinen eine günstige Aufnahme gefunden zu haben; nur will man die Angabe der Richtung und allgemeinen Grundsätze, nach denen die Reform angebracht werden soll, vermissen. Es ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß bereits wiederholt angedeutet wurde, wie in Betreff der Kreisordnung, der Gemeindeordnung und der ländlichen Polizei die bei den Beratungen der Vertrauensmänner hervorgetretenen Wünsche der Mittelpartei so viel als möglich Berücksichtigung finden sollen, daß aber das Unterrichtsgezet sich im Großen und Ganzen dem unter der neuen Ära ausgebreiteten Entwurf anschließt, daß jedoch eine gewisse erwünschte Modifikation in der Beziehung hinzutritt, als die Regelung der Schulverhältnisse im engen Zusammenhang mit der Kreisverwaltung besonders mit dem neu zu bildenden Kreis-Ausschüssen gebracht werden soll. Nach Allem, was über die Reformpläne verlautet, liegt nach keiner Seite ein Grund vor, an dem Willen der Regierung zu einer zeitgemäßen Reform zu zweifeln.

Italien.

Rom, 20. Juli. Man schreibt der „Corresp. Havas“: Man erinnert sich, daß Pius IX. in der vorigen Jahr erlassenen Bulle zur Ausschreibung des Konzils die Souveräne eben so wenig einlud, sich bei demselben vertreten zu lassen, als er sich mit ihnen über die Zeitgemäßheit dieser Versammlung verständigt hatte. Er begnügte sich, in der Bulle vom 29. Juni 1868 die Hoffnung auszusprechen, daß die Souveräne nicht allein die Bischöfe nicht verhindern würden, sich nach Rom zu begeben, sondern auch dazu beitragen würden, Alles zu fördern, was zum Vortheil des Konzils und zur größeren Ehre Gottes gereichen könne. Diese Ausdrücke von berechneter Unbestimmtheit ließen jedoch für Unterhandlungen eine Thüre offen. Die eingeschickten Organe des Römischen Hofes bemühten sich, die schlechte Wirkung dieser Erneuerung in der Verfahrensweise des heil. Stuhles dadurch abzuschwächen, daß sie bemerkt machten, eine allgemeine Einladung würde denselben der Notwendigkeit ausgesetzt haben, die Thüre des Konzils gewissen Souveränen oder Staatsoberhäuptern zu verschließen, mit denen er, obgleich sie katholisch sind, keine Beziehungen unterhalten kann, wie z. B. Victor Emmanuel und Juarez. Selbst im Vatikan gab man diese Erklärung. Im verflochtenen Monat Mai waren die ersten Pläne zu der Feierlichkeit, welche von den Epaen für die Souveräne Erwähnung thäten, bereits erschienen, allein keine Regierung hatte damals noch ihre Absichten in Bezug auf das Konzil zu erkennen gegeben. Von beiden Seiten beobachtete man sich mit Vorsicht, da die Regierungen einerseits nicht eher Schritte thun wollten, als bis sie über das Programm der Beratungen des Konzils aufgeklärt wären, und Rom andererseits sich die Hände nicht binden wollte. Seitdem nun hat sich die Lage durch das Erscheinen der Broschüre: „Das Konzil und die Rechte des Staats“ und durch das Zirkular des Fürsten Hohenlohe geändert. Die römische Kurie glaubte in diesen zwei gleichzeitigen Kundgebungen ein Symptom der Stimmung zu entdecken, welche die Regierungen zum Konzil mitbringen würden, wenn es ihnen erlaubt wäre, sich bei demselben vertreten zu lassen. Hin- und her schwankend zwischen dem Wunsch, sich ihre Mitwirkung zu sichern, und der Furcht, sie in ihre Projekte einzuweisen zu müssen, hat sie endlich letzterem Gefühl nachgegeben. Die Zulassung von Gesandten konnte die ziemlich locker geordneten Bande, welche Kirche und Staat miteinander verbinden, wieder enger knüpfen und den Canones der Versammlung eine gewisse Befestigung durch die weltliche Gewalt geben, allein dazu wäre es nothwendig gewesen, sich offen mit den Regierungen zu verständigen, ihnen die den Fragen Kenntnis zu geben, welche dem Konzil vorgelegt werden sollen, an ihre Erfahrung in Betreff der Lösung der gemischten Fragen zu appelliren und ihre freundschaftliche Kontrolle anzunehmen. Der Plan des Grafen Belpasini datirt erst von später als vom Monat Mai; dies erklärt, warum auf demselben die Seite für die Abgeordneten der Mächte fehlen. Obgleich die Abwesenheit dieser Seite einem formellen Ausschluß nicht gleichkommt, so ist doch wenig Hoffnung vorhanden, daß der römische Hof aus der fallen Zurückhaltung herauszutreten werde, in welche er sich mehr und mehr in Betreff der Vertretung der Regierungen beim Konzil einschließt. Uebrigens gehen die Angelegenheiten des Konzils nicht alle nach den Wünschen des römischen Hofes. Nicht allein, daß einflußreiche Bischöfe sich bitter über die Unwissenheit beklagen, in der man sie über das Programm der Beratungen des Konzils läßt, was sie verhinert, sich auf letztere vorzubereiten; nicht allein, daß eine große Anzahl Bischöfe sich mehr oder minder kategorisch weigern, der an sie ergangenen Einladung Folge zu leisten, weil sie mit der weltlichen Gewalt in Konflikt zu gerathen fürchten, — sondern dem römischen Hof wird auch von Seiten der Schismatiker und der Protestan-

ten die schmerzliche Enttäuschung zu Theil, welche ein etwas tieferes Verständniß unseres Zeitalters ihm erspart haben würde. Nicht ein Bischof der schismatischen Kirchen, nicht einmal aus der Türkei, wo das Schisma nicht Staatsreligion ist und wo die Regierung die schismatischen Kirchen sogar mit Freude sich mit Rom versöhnen sehen würde, weil dies sie von Rußland losriße, hat der Einladung zum Konzil Folge geleistet; dergleichen hat keine protestantisch-kirchliche Behörde, Bischof oder Konfession, die erhaltene Aufforderung angenommen.

Vermischte Nachrichten.

Langenschwalbach, 26. Juli. Morgen trifft der König Johann von Sachsen hier ein und wird sein Absteigequartier im Altesaal nehmen.

Kiel, 23. Juli. Für „Kampfgenosien und Patrioten“ zur Erinnerung an vergangene Tage des Befreiungskampfes und zur Belebung des Patriotismus soll am 25. Juli auf dem Schlachtfelde von Istedt ein großes Volksfest zugleich mit Errichtung eines Denkmals zum Andenken an die Gefallenen gefeiert werden. Man erwartet Tausende von Kampfgenosien und Festtheilnehmern.

Karlsruhe, 16. Juli. (Großh. Verwaltungs-Gerichtshof.) Beim Beginn der Gerichtsferien möge es gestattet sein, noch einen kurzen Rückblick auf die letzten öffentlichen Sitzungen zu werfen, über welche wir eine spezielle Berichterstattung unterlassen haben. Es sind dies die Sitzungen vom 8., 15., 18. und 22. v. M. und vom 2., 6. und 13. d. M. Es kamen in denselben 27 Fälle zur Verhandlung. Von diesen betrafen 6 die Beitragspflicht der Gemeinden zu den Landstrafen, 2 die Staatsbeiträge zu den Lehrergehalten, 2 die Liegenschaftssteuer, 2 den Anspruch auf Bürgerrechten, 5 die Armenunterstützungs-Pflicht der Gemeinde, bezw. des Inhabers einer abgegrenzten Gemarkung, 9 den Antritt und den Erwerb des Ortsbürgerrechts. Alle diese Fälle waren theils an sich von geringerer Interesse, theils brachte dabei der Gerichtshof die gleichen Grundsätze zur Anwendung, welche wir bereits als aus unsern früheren Mittheilungen bekannt voraussetzen mußten. Wir glaubten daher von einer ausführlicheren Berichterstattung Umgang nehmen zu sollen. Nur auf einen Fall erlauben wir uns hier noch speziell zurückzukommen, weil derselbe eine jetzt zum ersten Mal zur gerichtlichen Entscheidung gekommene Rechtsfrage betrifft, die in nächster Zeit wohl noch in mehreren Gemeinden des Landes praktisch werden dürfte.

In der Gemeinde Keilingen wurde i. J. 1843 eine öffentliche israelitische Volksschule ohne Zustimmung der politischen Gemeinde, also nach § 82 des Volksschulgesetzes von 1835 auf ausschließliche Kosten der israelitischen Gemeinde, errichtet. In Folge des neuen Schulgesetzes wurde vom 1. Januar 1868 an der Gehalt des Lehrers von 250 fl. auf 400 fl. erhöht, wozu noch ein garantirtes Schulgeld von 75 fl. kommt. In dem Schulerkenntniß des Bezirksamts vom 19. November v. J. ist ausgesprochen, daß der hieran nicht gedeckte Betrag mit 394 fl. 2 kr. der israelitischen Gemeinde zur Last falle.

Mit dem 23. November 1868 wurde die Schule in Folge Entschließung des Oberschulraths vom 2. November auf Verlangen des Synagogenraths wegen geringer Kinderzahl aufgehoben. Bis zu diesem Tage zahlte die israelitische Gemeinde die ganze Erhöhung des Lehrergehalts allein.

Auf Grund des § 78 des neuen Schulgesetzes vom 8. März 1868 verlangt nun die israelitische Gemeinde Keilingen von der politischen Gemeinde den Ersatz dessen, was sie vom 1. Januar 1868 bis zur Aufhebung der Schule in Folge des neuen Gesetzes mehr aufwenden mußte. Der angeführte § 78 besagt nämlich, daß bei solchen Konfessionsschulen, für welche zufolge § 32, 81 und 82 des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 die Konfessionen den Aufwand ganz oder theilweise selbst zu bestreiten hätte, die staatsrechtlichen Beiträge der politischen Gemeinde oder des Staats nebst dem was an solchen bisher für dieselben zu leisten war, nur in dem Maße gewährt werde, als zur Deckung des durch das gegenwärtige Gesetz eintretenden Mehraufwandes erforderlich ist.

Die politische Gemeinde Keilingen beruft sich dagegen auf den § 8 des neuen Gesetzes, durch welchen die Anwendung des § 78 im vorliegenden Fall ausgeschlossen sei. Nach der Bestimmung des § 8 ist da, wo eine Konfessionelle Volksschule drei Jahre nach einander weniger als 25 Kinder ihrer Konfession hat, weder die politische Gemeinde noch die Staatskasse verpflichtet, tragt öffentlichen Rechtsbeiträge für den Lehrergehalt oder die sonstigen Bedürfnisse dieser Schule zu leisten. Da jene Voraussetzung bei der israelitischen Schule zu Keilingen zutrifft, so hielt der Bezirksrath Schwetzungen die Einwendung der beklagten Gemeinde für begründet und wies deshalb die Klage ab.

Gegen dieses Erkenntniß wurde der Rekurs ergriffen und damit zu rechtfertigen gesucht, daß nach § 8 die Befreiung der politischen Gemeinde

nicht kraft Gesetzes eintrete, sondern erst durch die auf Verlangen der politischen Gemeinde von der zuständigen Behörde ausgesprochene Aufhebung der Schule.

Der Großh. Verwaltungs-Gerichtshof befaßte jedoch das unterrichtliche Erkenntniß und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen. Der § 8 spricht seinem Wortlaute nach zunächst nur von dem Fall, wo die politische Gemeinde oder der Staat bisher staatsrechtliche Beiträge zu der betreffenden Schule geleistet haben. In diesem Fall ist es ganz natürlich, daß die Befreiung von der bisherigen Leistung nicht von selbst eintreten kann, sondern daß es dazu einer vorgängigen causae cognitio und eines Ausspruches von Seite der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bedarf, wie dies in § 8 des Ges. und in der Vollzugsverordnung dazu vom 11. Sept. 1868 (Reg.-Bl. Seite 853) vorgeschrieben ist. Ganz anders verhält es sich da, wo schon bisher eine Verpflichtung der Gemeinde und des Staats nicht bestand und daher auch keine Beiträge von denselben geleistet wurden. Denn obwohl auch hier die Befreiung des § 8 der politischen Gemeinde und der Staatskasse für die Zukunft zu Gut kommen muß und die Annahme des Gegentheils geradezu widersinnig wäre, — so kann es sich doch hier nicht um die Befreiung von bisherigen Beiträgen, noch um die Frage handeln, mit welchem Zeitpunkt jene eintrete. Jene Befreiung kann in diesen Fällen, in welchen eine Verpflichtung nach bisherigem Rechte nicht bestand, nur wirksam sein bezüglich solcher staatsrechtlichen Beiträge, welche der politischen Gemeinde und dem Staat erst durch das neue Gesetz auferlegt werden. Wenn aber das Gesetz zu gleicher Zeit, wo es eine Verpflichtung statuiert, für gewisse Fälle eine Befreiung davon bestimmt, so ist klar, daß da, wo die Ausnahme stattfindet, die Regel nicht Platz greift. Wenn daher in § 8 des Ges. gesagt wird, daß gegenüber einer Konfessionsschule, die seit 3 Jahren weniger als 25 Schüler zählt, keine Verpflichtung der politischen Gemeinde bestehe, irgendwelche staatsrechtliche Beiträge zu leisten, so ist eben damit auch eine Befreiung von den in § 78 auferlegten staatsrechtlichen Beiträgen ausgesprochen.

Ganz in der gleichen Weise ist das Verhältniß der §§ 8 und 78 d. Ges. auch aufgefaßt in den §§ 27 und 28 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 10. Sept. 1868 (Reg.-Bl. Seite 849), wo hinsichtlich der unter den § 8 des Ges. fallenden Schüler gesagt wird, daß der vom 1. Jan. 1868 an erhöhte Aufwand für die Schule von den bisher Verpflichteten getragen werden müsse (§ 27), während bezüglich der übrigen Schulen des § 78 die politische Gemeinde für verpflichtet erklärt wird, für jeden Mehraufwand einzutreten (§ 28).

W. Mannheim, 26. Juli. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, effektiv hiesiger Gegend, 200 Zollfund 12 fl. — G., 12 fl. 15 P., ungarische 11 fl. 30 G., 12 fl. — P., fränkischer 12 fl. — G., 12 fl. 15 P. — Roggen, effektiv 9 fl. 15 G., 9 fl. 30 P., ungar. — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, effektiv hiesiger Gegend 9 fl. — G., 9 fl. 30 P., fränkische — fl. — G., — fl. — P., württembergische — fl. — G., — fl. — P. — Hafer, effektiv 100 Zollfund 4 fl. 51 G., 5 fl. — P. — Kernen, effektiv 200 Zollfund — fl. — G., — fl. — P. — Delfamen, deutscher Kohlfleis — fl. — G., 21 fl. 30 P., ungarischer — fl. — G., 21 fl. 15 P. — Bohnen — fl. — G., 11 fl. 30 P. — Linsen — fl. — G., — fl. — P. — Erbsen — fl. — G., — fl. — P. — Weiden — fl. — G., — fl. — P. — Kleefarnen, deutscher I. 25—26 fl. — G., — fl. — P., II. — fl. — G., — fl. — P., Luzerner — fl. — P. — Spargel — fl. — G., — fl. — P. — Del: (mit Faß) 100 Zollfund Leinöl, effektiv Inland, in Partien — fl. — G., 22 fl. — P., faßweise — fl. — G., 22 fl. 15 P. — Rübbi, effektiv Inland, faßweise — fl. — G., 24 fl. 45 P., in Partien — fl. — G., 24 fl. 30 P. — Mehl 100 Zollfund: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 10 fl. 12 P., Nr. 1 — fl. — G., 9 fl. 20 P., Nr. 2 — fl. — G., 8 fl. 30 P., Nr. 3 — fl. — G., 7 fl. 10 P., Nr. 4 — fl. — G., 6 fl. 20 P., norddeutsches im Verhältniß billiger. — Roggenmehl, Nr. 0—1, Stettiner — fl. — G., — fl. — P. — Brauntwein, eff. (50% n. L.) transit (150 Litres) — fl. — G., 18 fl. 30 P. — Spirit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität 13 fl. 15 G., 13 fl. 30 P. — Weizen fülle, Roggen und Gerste behauptet. Hafer fest. Leinöl und Rübbi ohne Aenderung. Petroleum fest.

Hamburg, 23. Juli. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Silesia“, Kapitän Trautmann, am 12. ds. von Neu-York abgegangen, ist nach einer Reise von 9 Tagen 1 Stunde heute Morgen 3 Uhr in Plymouth angekommen, und hat, nachdem es daselbst die Verein.-Staaten-Post, sowie die für England bestimmten Passagiere gelandet, um 4 Uhr die Reise via Cherbourg nach Hamburg fortgesetzt. Dasselbe überbringt 226 Passagiere, 87 Briefsäcke, 1150 Tons Ladung, 425,200 Dollars Contanten.

Verantwortlicher Redacteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.
A. 977. Nr. 5978. Staufen.
J. E.
des Eigmund Steiger von Kirchhofen
gegen
unbekannte Berechtigete,
Eigenthum und dingliche Rechte betr.
Eigmund Steiger von Kirchhofen hat vorgetragen, er habe durch Vermögensübergabe von seiner Mutter, Anton Steiger's Witwe, Elisabetha, geb. Nub, von Kirchhofen:
Die Hälfte von 2 Viertel Ader auf dem Gällener gegen Staufen, einerseits Wesserschmid Steinle, andererseits Johann Kummel von Staufen,
erworben. Ein Theil dieses Aders, nämlich etwa 50 Ruthen, liegt auf der Gemarkung Staufen, und hierüber ist ein Eintrag im Grundbuch der Gemeinde

Staufen nicht vorhanden.
Auf Antrag des Eigmund Steiger werden deshalb alle diejenigen, welche an genannter Liegenschaft dingliche Rechte oder lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche
innerhalb 2 Monaten
geltend zu machen, widrigenfalls denselben dem Aufforderer gegenüber verloren gehen.
Staufen, den 24. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Leiblein.
A. 979. Nr. 5958. Staufen.
J. E.
der Rottle Krummlinden, Gemeinde Obermünsterthal,
gegen
unbekannte Berechtigete,
Eigenthum und dingliche Rechte betr.
Die Rottle Krummlinden, Gemeinde Obermünsterthal, besitzt seit unvorbenklichen Zeiten zu Eigentum

479 Morgen 27 Ruthen Waldungen, eingetheilt in folgende Distrikte:
1) Sommerseite, grenzt an Domänenwald, Rorfinger und Grenzsteiner Gemarkung, Stefan Wiesler, Bendicht Gutmann und eigenes Almendfeld;
2) Stollbach, grenzt an Lehner-Rottenweide, Lehner-Rottenwald, Dominik und Leopold Wiesler in Breitenau, Domänenwald und eigenes Almendfeld;
3) Strichenkopf, grenzt an das Freiherrlich von Roggenbach'sche Gut und an mehrere Private;
ferner
950 Morgen 27 Ruthen Weid und Almendfeld, angrenzend an Domänenwald, Krummlindener-Rottenwald, an die Freiherrl. von Roggenbach'schen Waldungen, an Lehner-Rottenweide und Wald, und an mehrere Private.
Die Eigenthümerin besitzt über ihren Eigenthums-erwerb keine zu dem Grundbuche der Gemeinde Ober-

münsterthal eingetragene Erwerbstitel. Auf Antrag derselben werden deshalb alle diejenigen, welche an genannten Liegenschaften dingliche Rechte, oder lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche
innerhalb 2 Monaten
geltend zu machen, widrigenfalls denselben der Gemeinde Obermünsterthal gegenüber verloren gehen.
Staufen, den 24. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Leiblein.
A. 974. Nr. 8602. Nassau. Leopold Schäfer, Tobias Richard und Max Schäfer besitzen im Ort Muggensturm ein Haus sammt Hoftraibe, Plans-Nr. 1, Kat.-Nr. 249, 222 Ruthen groß, neben Gemeindegut und Karl Adam's Haus, welches zum Grundbuch Muggensturm nicht eingetragen ist. Diejenigen Personen, welche persönliche oder dingliche Ansprüche gegen die genannten Besitzer in Bezug auf das beschriebene Haus machen können oder wollen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche

innen 2 Monaten
geltend zu machen, widrigenfalls im Verhältnis zu dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger die lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte verloren gehen.
Rastatt, den 21. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
W a a g.

A. 972. Nr. 7000. Wallbüren. Michael Haberforn Witwe von Bülfringen und ihre Kinder Namens Heinrich, Margaretha und Generosa Haberforn von Bülfringen besitzen auf dortiger Gemarkung folgende nicht eingetragene Grundstücke, deren Eintrag der Gemeinderath verweigert:
1) Michael Haberforn Wtb.:
Ein zweistöckiges Wohnhaus sammt Scheuer und Stallung, Schweinfällen, Holzremise, Hofraih und Hausgarten mitten im Dorf gelegen, neben Jakob Gög und Johann Simon Reichert.
2) Heinrich Haberforn:
3 Viertel 1/2 Ruthe Acker im Kaufelder, beiderseits Franz Knörzer;
2 Viertel 1/2 Ruthe Acker am Harbheimer Weg, einerseits Franz Anton Gert, andererseits Johann Haberforn;
2 Viertel 6 Ruthe Acker im Hbbelcin, neben Anstößer und Jos. Ant. Körner;
1 Viertel 41 Ruthe Acker im Saubudel, neben Josef Haberforn und Peter Horn;
1 Viertel 35 Ruthe Acker im hohen Hbbelcin, einerseits Gregor Müller, andererseits derselbe;
1 Viertel 28 Ruthe Acker im weißen Seelein, einerseits Benedikt Herberich, andererseits Josef Haberforn;
2 Viertel 2 Ruthe Acker am Drehmerweg, neben Lorenz Baum und Michael Körner;
2 Viertel 11 Ruthe Acker am Rathholz, neben Michael Körner und Weg;
16 Ruthe Acker in den Hohlwiesen, einerseits Stefan Haberforn, andererseits Peter Müller;
2 Viertel 23 Ruthe Acker im Schernberg, einerseits Seb. Müller, andererseits Anton Haberforn;
1 Viertel 38 Ruthe Acker hinterm Bärenberg, einerseits Joh. Haberforn, andererseits Franz Haas;
5 Ruthe Wieje in den Rothwiesen, neben Josef Anton Körner und derselbe;
2 Viertel 11 Ruthe Acker zu Hohlwiesen, einerseits Franz Jakob Reinhard, andererseits Jos. Haas;
1 Viertel 25 Ruthe Acker im Saubudel, einerseits Bernhard Körner, ander. Jos. Haberforn;
41 Ruthe Acker zu Ingwiesen, einer. Michel Häner, andererseits Ant. Hod;
1 Viertel 35 Ruthe Acker im Hbbelcin, neben Bernhard Körner und sich selbst.
3) Margaretha Haberforn:
3 Viertel Acker im Kaufelder, neben Franz Knörzer beiderseits;
1 Viertel 35 Ruthe Acker in der hohen Straße, neben Mathes Haas und Anton Hod;
1 Viertel 28 Ruthe Acker im Saubudel, beiderseits Franz Knörzer;
2 Viertel 31 Ruthe Acker im Rathholz, einerseits Michael Körner, ander. Josef Eisenbauer;
3 Viertel 1 Ruthe Acker in der Gundo, einerseits Ignaz Herberichs Eiben und Michael Körner;
1 Viertel 28 Ruthe Acker in den 7 Morgen, einerseits Jg. Herberich, andererseits Michael Häner;
1 Viertel 33 Ruthe Acker hinterm Hbbelbergsfad, einer. Michael Häner, ander. Peter Müller;
1 Viertel 31 Ruthe Acker im Kriegerader, einer. Jos. Haberforn, ander. Kilian Hösing;
1 Viertel 34 Ruthe Acker an der Grube, neben Joh. Adam Dör und Franz Knörzer;
4 Ruthe Garten im Brühl, einer. Sebastian Knörzer, ander. Gregor Gert;
2 Viertel 3 Ruthe Acker hinterm Kessel, einer. Johann Knörzer, ander. Genesova Haberforn;
2 Viertel Acker im Bartelsbrünnen, neben Franz Josef Reinhard;
2 Viertel 2 Ruthe Acker im Kriegerader, einer. Johann Dör, ander. Franz Haas;
9 Ruthe Wiejen im dünnen Rain, einer. Josef Michel Haas, ander. Gregor Müller;
4 Ruthe Krautgarten alda, einer. Lorenz Horn, ander. Jakob Reinhard.
Generosa Haberforn:
2 Viertel 37 Ruthe Acker in den Heiden, neben Franz Knörzer und Karl Haas;
38 Ruthe Acker im Steinigspfad, neben Mathä Müller und Karl Haas;
1 Viertel 1/2 Ruthe Acker im Spachenloch, neben Ferdinand Gert und Peter Horn;
2 Viertel 3 Ruthe Acker hinterm Kessel, neben Karl Haberforn und Josef Haberforn;
2 Viertel 40 Ruthe Acker in der Steinmauer, beiderseits Gregor Müller;
2 Viertel 2 Ruthe Acker im Hbbelbergsfad, einer. Franz Knörzer, ander. Markus Goldschmidt;
1 Viertel 24 Ruthe Acker im Bärenberg, beiderseits Lorenz Horn;
19 Ruthe Wiejen im Haag, neben Franz Körner und Valentin Eisenbauer;
11 1/2 Ruthe Krautgarten im dünnen Rain, neben Mathä Haberforn und Bernhard Körner;
1/2 Viertel 1 Ruthe Acker am Harbheimer Pfad, neben Sebastian Horn und Heinrich Haberforn;
1 Viertel 41 Ruthe Acker hinterm Geben, neben Johann Haberforn und Heinrich Haberforn;
1 Viertel 38 Ruthe Acker im weißen Seelein, neben Johann Knörzer und Heinrich Haberforn;
2 Viertel 6 Ruthe Acker im Bremerweg, neben Karl Knill und Johann Fremel;
1 Viertel 31 Ruthe Acker hinterm Kessel, neben Karl Horn und Johann Haberforn;
2 Viertel Acker im Spachenlocherrain, neben Johann Dör und Jakob Haberforn;
1 Viertel Acker im Birkenfelderweg, neben Egid Müller und Anton Haberforn;
1 Viertel 21 Ruthe Acker ober Hohlwiesen, neben Benedikt Herberich und Mathä Haas.
Alle diejenigen, welche an diesen Liegenschaften dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche **innen zwei Monaten** geltend zu machen, widrigenfalls sie dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber verloren gehen.
Wallbüren, den 12. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
L e d e r l e.

A. 980. Nr. 7153. Säckingen. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 17. April d. J., Nr. 3851, eine Anmeldung nicht erfolgt ist, so werden die dort beizugleichenden Rechte und Ansprüche den Fabrikanten

Hüffi und Künzli in Murg gegenüber für erloschen erklärt.
Säckingen, den 22. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
S t e b l e.

A. 983. Nr. 11,540. Bruchsal. In Sachen Valentin Schumacher in Wiesenthal, Namens seiner Ehefrau, Magdalena, geb. Schweidert, gegen Unbekannte.
Eigentumsrecht betr.
Da in Folge der Aufforderung vom 14. Okt. d. J., Nr. 16,223, weder dingliche Rechte noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an das bezeichnete Wiesenstück geltend gemacht wurden, so werden solche der Ehefrau des Valentin Schumacher in Wiesenthal gegenüber hiermit für erloschen erklärt.
Bruchsal, den 21. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
S t a i g e r.

A. 985. Nr. 5467. Borberg. J. S. Lorenz Meißner von Oberwittstadt gegen unbekannt Dritte, Eigentum betr. Beschluß. Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 24. Februar d. J., Nr. 1430, an dem dort bezeichneten Grundstücke keine Eigentumsrechte geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.
Borberg, den 20. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
S i n g e r.

Santen.
A. 985. Nr. 19,820. Karlsruhe. Die Gant der Kaufmann Karl Pfisterer Eheleute von hier betr.
In der Liquidationstage vom 22. v. Mts. ist ein Vergleich dahin zu Stande gekommen, daß die gantpflichtigen Gläubiger vom 1. September d. J. an ihre nicht bevorzugten Gläubiger durch monatliche Abschlagszahlungen von je 50 fl., welche an Herrn Christian Riempp senior, als Einzugsurator der Gläubigerschaft, zu leisten sind, nach und nach zu befriedigen, und zwar in der Art, daß zuerst die Forderungen unter 25 fl. berichtigt und sodann die übrigen in halbjährigen Ratenzahlungen nach Verhältnis der Forderungen getilgt werden.
Etwasige Einsprüche gegen diesen Vergleich sind **innen 8 Tagen** anher zu begründen, widrigenfalls derselbe gantrechtlich bestätigt und die Gant wieder aufgehoben würde.
Karlsruhe, den 24. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
S c h e m b e r.

A. 949. Nr. 7482. Billingen. Die Gant des G. Schenker, Uhrenmachers von Kdigsfeld betr.
Alle diejenigen, welche an den Gantmann noch Etwas schulden, werden hiermit aufgefordert, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den aufgestellten Massepfleger, Rechnungsführer J. G. Uebel, zu bezahlen.
Billingen, den 20. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
E l f n e r.

A. 975. Nr. 6845. Triberg. Die Gant der Verlassenschaftsmaße der Ehefrau des Hieronymus Saum, Theresia, geb. Grieshaber, von Ostentbach betreffend.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Triberg, den 23. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
M a r t i n.

A. 935. Nr. 4614. Gerlachshcim. Die Gant gegen die Verlassenschaft des Johann Peter Mohr von Oberlauba betr.
Beschluß.
Werden alle Gläubiger, welche ihre Ansprüche in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, mit denselben von der Masse ausgeschlossen.
Gerlachshcim, den 22. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
S c h w a b.

A. 978. Nr. 7381. Wallbüren. Die Gant gegen die Verlassenschaft des Franz Josef Schenkel von Harbheim betreffend.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Wallbüren, den 23. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
L e d e r l e.

Bermögensabsonderungen.
A. 943. Nr. 1889. Mannheim. J. S. der Ehefrau des Bäckers Andreas Gnz in Mannheim, Eva Katharina, geb. Rihm, Klägerin, gegen ihren Gemann Andreas Gnz, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., wurde durch Urtheil vom heutigen zu Recht erkannt, die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern; was zur Kenntnis der Gläubiger des Beklagten gebracht wird.
Mannheim, den 14. Juli 1869.
Großb. bad. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.
S t e m p f.

A. 962. Nr. 3524. Oberfirch. Die Gant des Schloßers August Maier in Oberfirch betr.
In Folge der Gantverhandlungen wird erkannt: Der Gantmann ist bei Zwangsvermeidung schuldig, seiner Ehefrau zu gestatten, ihr Vermögen von dem feindigen abzulösen und freizubehalten zu lassen, sowie die Kosten zu tragen.
Oberfirch, den 22. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
K ä r c h e r.

Beschlüssenverfahren.
A. 941. Nr. 11,778. Lörrach. Es wird um

Nachricht über das Leben und den Aufenthalt der seit 16 Jahren vermissten ledigen Maria Barbara Müller von Hohen, geb. den 18. Oktober 1835, die verschollen erklärt werden soll, gebeten.
Lörrach, den 20. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
K e r k e n m a i e r.

A. 966. Nr. 7980. Durlach. Die Verschollenheit des Karl Dechle und Johann Dechle von Auerbach betr.
Beschluß.
Karl Dechle und Johann Dechle von Auerbach, welche sich schon vor 20 Jahren nach Amerika begeben haben und seitdem keine Nachricht in ihren Heimathort gelangen ließen, werden aufgefordert, **innen Jahresfrist** ihren gegenwärtigen Aufenthalt hierher anzuzeigen, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben werden solle.
Durlach, den 21. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
G a u p p.

Anwünschung.
A. 973. Nr. 1950. Appellations-Senat. Freiburg. Die Anwünschung der Josefa Falk von Kappel an Kindesstatt durch die Josefa Steieri Witwe, geb. Kauser, von da betr.
Wird erkannt:
Das Erkenntnis des Großb. Amtsgerichts Freiburg vom 2. Juni l. J., Nr. 12,642, wodurch die Anwünschung der Josefa Falk an Kindesstatt durch Josefa Steieri Witwe, geb. Kauser, beide von Kappel, stattgegeben wurde, wird bestätigt.
Dies wird öffentlich bekannt gemacht.
Freiburg, den 19. Juli 1869.
Großb. Kreis- und Hofgericht.
F e y e r.

Entmündigungen.
A. 955. Nr. 14,400. Waldshut. Durch diesseitiges Erkenntnis vom 14. April d. J. wurde Franz Josef Schelble von Ebingen wegen Geisteschwäche im Sinne des R. N. E. 489 entmündigt.
Dies wird mit dem Vermerken veröffentlicht, daß Anton Kramer von Ebingen als dessen Vormund bestellt wurde.
Waldshut, den 20. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
H a r r y.

A. 958. Nr. 3261. Pfaffenendorf. Der ledige Wilhelm Dreher von Ebing wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 25. Juni d. J. wegen Abfinns entmündigt und Waldhüter Johann Blocherer von Ebing als dessen Vormund bestellt. Pfaffenendorf, den 19. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht. S c h l e h n e r.

Erbeinweisungen.
A. 945. Nr. 4215. Gernsbach. Die Witwe des hiesigen Bürgers und Küstermeisters Heinrich Rees, Rosine, geb. Hugel, bat um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgelacht.
Etwasige Einwendungen dagegen sind **innen 2 Monaten** bei diesseitigem Gericht geltend zu machen.
Gernsbach, den 14. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
F r. M a l l e b r e i n.

A. 976. Nr. 5089. Philippshurg. Die Witwe des Josef Breitenberger, Regine, geb. Jutterer, von Philippshurg bat um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwasige Einwendungen sind **innen 4 Wochen** vorzubringen, widrigens diesem Gesuch entsprochen wird.
Philippshurg, den 21. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
H i m m e l p a c h.

Erborladungen.
A. 983. Altenbach. Eva Elisabetha Pfeifer, Ehefrau des Steinhauers Michel Schmitt von Altenbach, zur Zeit in Amerika, ist zur Erbschaft ihrer zu Altenbach verlebten Mutter, Theobald Pfeifer Witwe, Elisabetha, geb. Rath, von da, berufen.
Die Vermögen wird hiermit aufgefordert, sich zur Geltendmachung ihrer Erbschaftsprüche **innen drei Monaten**, von heute an, um so bestimmter zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zufälle, wenn die Borgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Schönbau, den 2. Juli 1869.
Der Großb. Notar
L i e b l.

A. 951. Bruchsal. Herz Marx, geboren am 10. Oktober 1831, von Heidelberg, dessen Aufenthalt unbekannt ist, ist zur Erbschaft seiner verlebten Eltern, des Handelsmanns Michael Marr und der Auguste, geb. Wälfert, von da berufen.
Derselbe wird aufgefordert, **innen drei Monaten** zu den Verlassenschaftsverhandlungen zu erscheinen und seine Erbrechte geltend zu machen, da sonst die besagten Erbschaften denen zugewiesen werden, welchen sie zufallen, wenn er — Herz Marx — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Bruchsal, den 20. Juli 1869.
Großb. Notar
K ä l l e n b e r g e r.

A. 948. Feudenheim. Katharina Mayer, Ehefrau des Martin Feld von Kallstadt, und Johannes Mayer von Feudenheim, die vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, oder ihre Abkömmlinge werden, da ihr Aufenthalt unbekannt, als gesetzlich erbberechtigt zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen ihrer Mutter, beziehungsweise Großmutter, der am 5. Juni laufenden Jahres verstorbenen Martin Mayer's Witwe, Katharina, gebornen Pösch, von Feudenheim,
mit Frist von drei Monaten unter dem Beduten andurch vorgeladen, daß, wenn sie sich nicht anmelden, die Erbschaft allein denen werde zugewiesen werden, welchen sie zufälle, wenn

die Borgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Feudenheim, den 22. Juli 1869.
Der Großb. Notar
A. H e n n i n g e r.

A. 952. Rastatt. Erhard Dechle von Stollhofen, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird hiermit zur Erbschaft seines Bruders Jakob Dechle von Stollhofen mit der Aufforderung vorgeladen, seine Erbschaftsprüche **innen drei Monaten** bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugewiesen wird, welchen es zufälle, wenn der Borgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.
Rastatt, den 20. Juli 1869.
Der Großb. Notar
L. W a l l r a s s.

Strafrechtspflege.
Adungen und Forderungen.
A. 960. Nr. 16,788. Freiburg. Nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben vom 20. und vom 22. d. M. wird der Anna Herr und der Josephine Breitenmaier eröffnet, daß sie bezüglich der dort erwähnten Gegenstände der Unterschlagung und der Entwendung angeklagt sind.
Freiburg, den 24. Juli 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
G r ä f f.

A. 971. Nr. 2397. 2398. Rastatt. Durch bestätigtes kriegsgerichtliches Urtheil vom 19. d. Mts. wurden
der Musketier des 4. Linien-Infanterieregiments Prinz Wilhelm, Blasius Müller von Wittersdorf, Amts Rastatt, und
der Dragoner des 3. Dragonerregiments Prinz Karl, Pantaleon Sacherer von Rothweil, Amts Breisach, der Desertion für schuldig erklärt, und daher Musketier Müller zu einer Geldstrafe von 500 fl. und Dragoner Sacherer zu einer solchen von 200 fl. verurtheilt.
Hiervon geschieht den Flächtigen auf diesem Wege
Kastatt, den 23. Juli 1869.
Großb. bad. Garnisons-Gericht der Festung Rastatt.
Der
Garnisons-Auditeur:
W a a g. J. B.
Generalleutnant.
R ä t t i n g e r.

A. 969. Nr. 6432. und 6459. Karlsruhe. Der Musketier vom 4. Linien-Infanterieregiment Wilhelm Wegmann von Zundweier, welcher vom 17. auf den 18. d. Mts. Urlaub nach Offenburg erhalten, ist nicht mehr zurückgekehrt. Derselbe wird, sowie auch der dem 4. Linien-Infanterieregiment zugehörte Hebrut Adolf Christof Trautwein von Schiltach, welcher in Dienst einberufen, dessen Aufenthalt aber nicht bekannt, aufgefordert, sich **innen 3 Monaten** zu stellen, widrigenfalls für die Desertion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Strafe verfallt würden. Zugleich wird ihr Vermögen mit Beschlag belegt.
Karlsruhe, den 23. Juli 1869.
Großb. bad. Divisions-Gericht.
Der
Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur:
J. A. A. R ä t t i n g e r.
v. Beyer.

A. 970. Nr. 6460. Karlsruhe. Der Grenadier des 5. Linien-Infanterieregiments Christian Schwarz von Granelbaum, Amts Kork, welcher sich abermalis unerlaubter Weise aus seiner Garnison entfernt hat, wird aufgefordert, sich **innen 3 Monaten** zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines unentschuldigtem Ausbleibens der in fortgesetztem Thut verühten Desertion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Strafe verfallt werden würde.
Karlsruhe, den 24. Juli 1869.
Großb. bad. Divisions-Gericht.
Der
Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur:
J. A. A. R ä t t i n g e r.
v. Beyer.
Generalleutnant.

Urtheilsverhandlungen.
A. 947. Nr. 1173. Offenburg. J. A. E. gegen Jakob Huser jung von Weissenheim wegen Körperverletzung wird auf gestiegene Verhandlung zu Recht erkannt:
"Jakob Huser jung von Weissenheim sei der vorläufig im Arrest verühten Körperverletzung des Andreas Kleis von da für schuldig zu erklären, und ist deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von sechs Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsvollzugs zu verurtheilt."
W. N. W.
Dies wird hiermit dem flächtigen Angeklagten bekannt gemacht.
Offenburg, den 15. Juli 1869.
Großb. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
G e r b e l.

A. 953. Sect. III. a. Nr. 6367. Karlsruhe. Durch bestätigtes kriegsgerichtliches Urtheil vom 19. d. Mts. wurde der Tambour vom 3. Linien-Infanterieregiment August Birkenmeier von Münzingen der Desertion für schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden verurtheilt.
Hiervon geschieht den Flächtigen auf diesem Wege
Kastatt, den 22. Juli 1869.
Großb. bad. Divisions-Gericht.
Der
Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur:
J. A. A. R ä t t i n g e r.
v. Beyer.

Verwaltungsfachen.
Polizeifachen.
A. 578. Nr. 11,230. Lauerbachshcim. Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß Herr Karl Eugen Roem. Kaufmann zu Werbach, seine Stelle als Begründer der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt niedergelegt hat.
Lauerbachshcim, den 23. Juli 1869.
Großb. bad. Bezirksamt.
Dr. S c h m i e d e r.
in Adem: Link.